

Satzung des Vereins „Laubegast ist bunt e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27. August 2015 in Dresden.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. März 2019 in Dresden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Laubegast ist bunt“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Hilfe für Migrant_innen, insbesondere Geflüchtete und Asylsuchende;
 - b) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - c) des Demokratieverständnisses;
 - d) des bürgerschaftlichen, ehrenamtlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Stadtteil Laubegast;
 - e) der Bildung;
 - f) des Sports in seiner Bedeutung für die soziale Integration in Laubegast und darüber hinaus in Dresden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Bildungs- und Unterstützungsangebote für Geflüchtete und Asylsuchende, wie z.B. Deutschkurse und Pat_innenschaften und Freizeitangebote;
 - b) Kultur- und Bildungsangebote, wie z.B. Begegnungen, Feste, Ausstellungen, Podiumsdiskussionen, Workshops, Buchlesungen und anderen kulturelle und politische Angebote zur Schaffung von Verständnis für Geflüchtete und Asylsuchende;
 - c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) Vernetzung mit anderen Initiativen der Flüchtlingshilfe und Trägern der Sozialen Arbeit;
 - e) Unterstützung und Koordinierung ehrenamtlicher Tätigkeiten;
 - f) Unterstützung von Eigeninitiativen geflüchteter Menschen;
 - g) Bildungsangebote und Veranstaltungen für Bürger_innen im Stadtteil zu Demokratieverständnis, Toleranz, interkulturellem Verständnis und Weltoffenheit;
 - h) Sportangebote und –veranstaltungen für sozial benachteiligte Menschen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele aktiv (ordentliche Mitglieder) oder materiell (Fördermitglieder) unterstützen.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (3) Der Beitritt zum Verein wird in Schriftform gegenüber dem Vorstand erklärt, dieser kann mit Begründung ablehnen, im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Schriftform.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Das Mitglied ist in diesem Fall zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dazu mit Zweidrittelmehrheit eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekannt gegeben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist nicht öffentlich. Fördermitglieder können an der MV teilnehmen. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss zugelassen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Schriftform, unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen, eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene postalische Adresse gerichtet ist.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung legt der Vorstand fest. Mitglieder haben das Recht mit Beginn der MV eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen. Über den Antrag entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die MV fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, sind ungültig.
- (9) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.
- (10) Die MV als oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere stellt sie die Richtlinien der Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehören:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes;
- b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- e) Bestimmung der inhaltlichen Ausrichtung der Vereinstätigkeit;
- f) Erlass aller Geschäftsordnungen, einschließlich der Beitragsordnung;
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von mindestens drei, höchstens fünf gleichberechtigten Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Verein endet ihre Mitgliedschaft im Vorstand. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen fachkundige Personen hinzuziehen. Der Vorstand konstituiert sich in der ersten Sitzung nach seiner Wahl selbst. Das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern innerhalb von sieben Tagen nach der Konstituierung bekannt zu geben.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die MV ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind im Konsens zu fassen.
- (6) Die Beschlüsse können auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden. Sie sind schriftlich zu protokollieren.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die MV. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der MV zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn darauf in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der vorgesehene neue sowie der bisherige Satzungstext der Einladung beigelegt waren.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, welche die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreibt, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner



Beschlussfassung durch die MV. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur MV mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Geflüchtete und Asylsuchende oder der Hilfe für Opfer rassistischer, antisemitischer und nationalsozialistischer Straftaten und Diskriminierungen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27. August 2015 in Dresden.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. März 2019 in Dresden.